

# § 49 GehG Gehalt der Universitätsassistenten

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Auf das Gehalt des Universitätsassistenten sind die Bestimmungen über das Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 anzuwenden.
2. (2) Der Universitätsassistentin oder dem Universitätsassistenten, die oder der eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als Universitätsassistentin oder Universitätsassistent aufweist, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. In diese Frist sind Zeiten als Vertragsassistentin oder Vertragsassistent bei Vollbeschäftigung zur Gänze und bei Teilbeschäftigung zu 75 v.H. einzurechnen. Ab Erlangung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung, gebührt eine erhöhte Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in	der ohne	mit
Gehaltsstufe	Lehrbefugnis	Lehrbefugnis oder gleichzuwertender Befähigung

Euro

1	118,9	426,6
2	180,4	565,1
3	257,2	643,4
4	258,8	644,7
5	257,2	644,7
6	258,8	647,5
7	260,0	648,7
8	260,0	648,7
9	260,0	648,7
10	260,0	648,7
11	260,0	648,7
12	260,0	662,8
13	260,0	725,6

14	285,5	826,7
15	360,9	900,8
16	360,9	900,8

1. (2a) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Dienstzulage bei einer Universitätsassistentin oder einem Universitätsassistenten, die oder der nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe in der ohne mit Lehrbefugnis oder Gehaltsstufe Lehrbefugnis oder gleichzuwertender Befähigung

Euro

1	153,8	539,9
2	257,2	643,4
3	258,8	644,7
4	257,2	644,7
5	257,2	647,5
6	260,0	648,7
7	260,0	648,7
8	260,0	648,7
9	260,0	648,7
10	260,0	648,7
11	260,0	650,0
12	260,0	700,5
13	261,5	801,2
14	360,9	900,8
15	360,9	900,8
16	360,9	900,8

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)